



Landgericht Mannheim
7. Zivilkammer
Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verein "pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Bezirksverband Darmstadt-Bensheim"

vertreten durch d. Vorstand

Landgraf-Georg-Str. 120, 64287 Darmstadt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richter, Berger Straße 124 a, 60316 Frankfurt

gegen

1. Verein "Initiative Nie Wieder ! e.V. "

vertreten durch d. Vorstand Günter Annen
Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

2. Günter Annen

Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung (Pressesache) hier: einstweilige Verfügung

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

3. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller trägt vor, er unterhalte in Darmstadt, Bensheim und Groß-Umstadt entsprechend seinem Vereinszweck Beratungsstellen. Nach der in der Anlage vorgelegten Satzung sei der Antragsteller auf dem Gebiet der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung tätig. Schwesterorganisationen des Antragstellers in anderen Bezirken unterhielten teilweise - getrennt von den Beratungsstellen - medizinische Einrichtungen, in denen auch legale Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden.

Am 07.08.2007 sei der in Kopie der Antragschrift beigefügte Artikel über die Arbeit des Antragstellers im „Darmstädter Echo“ (Titel: „Vom Umgang mit Pornos und Gewalt - Pro Familia - Neue Medien erfordern kritische Kinder und Jugendliche - Sozialpädagogin Katrin Skoupil begleitet sie“) erschienen. Daraufhin hätten die Antragsgegner die nachfolgend wiedergegebene Pressemitteilung vom 09.08.2007 herausgegeben:



in Deutschland

NIE WIEDER !

NACHRICHTEN EUROPÄISCHER BÜRGERINITIATIVEN

Cesarstraße 2, D-69469 Weinheim
Telefon: 06201/2909929 Fax: 06201/2909928
E-Mail: info@babycast.de

Pressemitteilung

Pro Familia : „Pornos für Kinder und Jugendliche nicht schädlich!“

(Weinheim, 09.09.2007) Die engagierte Sexualpädagogin der Pro Familia in Darmstadt, Karin Skarup, sieht keine Gefahr, wenn Kinder und Jugendliche mit Pornographie in Kontakt kommen.

„Wenn Kinder Pornoszenen sehen, sind sie zwar mit Sicherheit irritiert – aber viele können das gut verarbeiten...schädlich ist das nicht“.

„Für ein Trauma brauche es allerdings 'schon etwas mehr'“ so die Pädagogin. Für Jugendliche gehört die Auseinandersetzung mit Pornographie dagegen zum 'ganz normalen Teil der sexuellen Entwicklung', sagt sie. "Sich daran zu erregen, ist etwas sehr Menschliches“

Diese Aussagen passen zur der lebensfeindlichen Organisation Pro Familia, die alleine in Darmstadt jährlich 4000 Grundschul Kinder „sexuopädagogisch berät“.

- Pro Familia sorgt dafür, daß bereits ab Kindergartenalter eine Verführung stattfindet.
- Pro Familia begleitet die Jugendliche in der Schule und berietet sie auf das Sexualleben vor.
- Pro Familia berät beim Schwangerschaftskonflikt, wenn die Verhütung mißlungen ist.
- Pro Familia berät die ungeborenen Kinder, wenn das der Wunsch nach einer ergebnisoffen geführten Beratung ist.
- Pro Familia unterstützt einige medizinische Institute, die jährlich über 70 % der Abtreibungstötungen in Deutschland „erledigen“ (Pro Familia Magazin 2/1992).
- Pro Familia tötete somit früher ca. 100.000 ungeborene Kinder jährlich und erhielt hierfür ein Blutgeld von Euros in zweistelliger Millionenhöhe. Wie viele sind es heute?
- Pro Familia erhält zudem Zuschüsse aus Steuergeldern für ihre Beratungs- und Tötungseinrichtungen, um dieses schändliche Geschäft zu forcieren.

Eltern sollten nicht abwarten, bis daß Ihre Kinder unter Anleitung der Pro Familia Mitarbeiter Pornos in den Kindergärten konsumieren und analysieren!

Eltern sollten nicht abwarten, bis daß in der Schule Schöler und Lehrer sich als Aufklärungsfilm einen Porno anschauen!

Eltern sollten nicht abwarten, bis daß Ihre Kinder Opfer geworden sind!

Eltern sollten nicht auf die Unterstützung der christlichen Parteien hoffen, denn die „christlichen Parteien“ gibt es nicht mehr. Sie sind geistig schon seit langem verkommen.

Eltern sollten hier und heute etwas für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen tun!

INITIATIVE NIE WIEDER! e.V.
gez.: Günter Annon

Herausgeber, V.i.S.d.P., Vertrieb und Druck: Initiative Nie Wieder! e.V.
Redaktionsanschrift: Cesarstraße 2, D-69469 Weinheim

Der Antragsteller trägt vor, die Pressemitteilung enthalte die im Antrag genannten falschen und verleumderischen Aussagen in Bezug auf den Antragsteller. Wertende Äußerungen seien beleidigend, Tatsachenbehauptungen seien falsch. Er trägt vor, die dem Antrag Nr. 3 zugrunde liegende Angabe aus dem Jahr 1992 sei schon damals falsch gewesen, der Abdruck im Magazin sei irrtümlich geschehen. Tatsächlich sei die vom Antragsteller genannte Zahl von weniger als 5 % aller legalen Abbrüche seit Beginn der einschlägigen Tätigkeit zutreffend. Die dem Antrag Nr. 4 zugrunde liegende Zahl der Abbrüche sei aus den staatlichen Statistiken falsch berechnet, da die der Berechnung zu Grunde liegende Anteilzahl von 70 % fehlerhaft sei.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegnern im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gemäß gesetzlicher Vorschriften zu verbieten, folgende Äußerungen wörtlich oder sinngemäß zu wiederholen:

1. Pro Familia ist eine „lebensfeindliche Organisation“.
2. „Pro Familia sorgt dafür, dass bereits ab Kindergartenalter eine Verführung stattfindet.“
3. Pro Familia unterhält einige medizinische Institute, „die jährlich über 70 % der Abtreibungstötungen in Deutschland „erledigen““.
4. „Pro Familia tötete somit früher ca. 100.000 ungeborene Kinder jährlich und erhielt hierfür ein Blutgeld von Euros in zweistelliger Millionenhöhe.“
5. In Bezug auf Pro Familia: „Eltern sollten nicht abwarten, bis ihre Kinder Opfer geworden sind!“

Auf den Hinweis der Kammer vom 23.08.2007, die in Faxkopie vorliegende eidesstattliche Versicherung der Geschäftsführerin des Antragstellers, Frau Norma Skroch, und die Antragschrift nebst Anlagen wird ergänzend verwiesen.

II.

1. Die Anträge Ziffer 1, 2 und 5 sind zurückzuweisen, da die in der Pressemitteilung enthaltenen und insoweit angegriffenen Äußerungen Meinungsäußerungen darstellen,

die dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen und weder eine Beleidigung noch eine Schmähkritik sind.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Dabei sind Meinungen im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt (BVerfGE 61, 1, 9). Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational ist (BVerfGE 33, 1, 14; 61, 1, 7). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (BVerfGE 85, 1 ff.). Tatsachenbehauptungen hingegen müssen sich auf einen konkreten Vorgang beziehen, der als behauptetes tatsächliches Geschehen dem Beweis zugänglich ist (BGH, Urt. v. 17.11.1992 - VI ZR 344/91, GRUR 1993, 409 ff. m.w.N.).

Der Antragsteller hat in der Antragsschrift keine Trennungen von wertenden Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen vorgenommen. Die im Hinweis vom 23.08.2007 vorgenommene Trennung hat der Antragsteller nicht angegriffen.

- a) Die Bezeichnung des Antragstellers als lebensfeindliche Organisation (Antrag 1) stellt keine Tatsachenbehauptung, sondern eine dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallende Meinungsäußerung dar. Denn die Äußerung ist geprägt durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens und ist nicht auf einen konkreten Vorgang bezogen, der als behauptetes tatsächliches Geschehen einem Beweis zugänglich wäre. Die Antragsgegner bringen mit der angegriffenen Aussage zum Ausdruck, dass sie der Auffassung sind, der Antragsteller stelle sich dadurch gegen das Leben, dass er Schwangerenberatung anbiete und dadurch letztlich auch zu Schwangerschaftsabbrüchen bei Dritten oder bei Schwesterorganisationen des Antragstellers beitrage.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers steckt in dieser Aussage weder der Vorwurf, der Antragsteller töte oder morde noch der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens. Die Angabe stellt keine Schmähkritik oder Beleidigung dar. Ohne Erfolg trägt insoweit der Antragsteller vor, die Antragsgegner versuchten ganz bewusst und in ihrer Aus-

22

richtung systematisch, ihre politischen Gegner zu diffamieren, indem sie ihnen Attribute anhängen, die strafbares Verhalten insinuierten.

- b) Auch die angegriffene Behauptung, der Antragsteller Sorge dafür, dass bereits ab Kindergartenalter eine Verführung stattfinde (Antrag Ziff. 2), stellt keine Tatsachenbehauptung, sondern eine den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit genießende Meinungsäußerung dar. Ohne Erfolg trägt der Antragsteller vor, die Antragsgegner wollten damit den Eindruck eines im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch für „sexuellen Missbrauch“ im strafrechtlichen Sinne strafwürdiges Verhalten erwecken. Gegenstand der rechtlichen Beurteilung von Äußerungen können nicht einzelne, in ihnen enthaltene Passagen sein, sondern Gegenstand der Beurteilung ist stets der in der Äußerung als zusammenhängendem Ganzen unter Berücksichtigung des Kontextes zum Ausdruck kommende objektive Sinngehalt (OLGR Karlsruhe 2006, 507 juris, Tz. 33 mwN). Maßgeblich ist dabei das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums, also ein nicht speziell mit der Materie vertrauter Durchschnittsempfänger. Der unbefangene und verständige Leser der Pressemitteilung der Antragsgegner erkennt, dass diese Bezug auf eine (angebliche) Äußerung einer Sozialpädagogin des Antragstellers in Darmstadt nimmt, nach der keine Gefahr bestehe, wenn Kinder und Jugendliche mit Pornografie in Kontakt kämen. Der Leser entnimmt der Presseerklärung der Antragsgegner weiter, dass der Antragsteller alleine in Darmstadt jährlich 4.000 Grundschuldkinder sexualpädagogisch berät. In diesem Gesamtzusammenhang versteht der Leser die angegriffene Aussage dahingehend, dass die Beratung des Antragstellers von Grundschulkindern nach Auffassung der Antragsgegner einer „Verführung“ gleich komme. Dabei versteht der Leser der Pressemitteilung die Aussage nicht dahingehend, dass ein sexueller Missbrauch stattfinde, sondern - wie im Hinweisbeschluss vom 23.08.2007 ausgeführt - dass die in der Erklärung angesprochene Sozialpädagogin des Antragstellers dafür plädiere, Kindern und Jugendlichen dadurch zu einer kritischen Einstellung im Umgang mit „neuen Medien“ zu verhelfen, dass diese sich mit den Medien auseinandersetzen und dabei (auch) durch die Sozialpädagogin des Antragstellers begleitet werden. Dieses Begleiten durch die Sozialpädagogin des Antragstellers beim kritischen Umgang mit neuen Medien bewerten die Antragsgegner als „Verführung“. Die so verstandene Aussage stellt eine Bewertung und damit alleine eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung dar. In dieser Meinungsäußerung liegt weder eine Schmähkritik noch eine Beleidigung. Sie ist vom Schutz der Meinungsfreiheit

23

nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, unabhängig davon, ob die Äußerung falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational, wertvoll oder wertlos ist.

- c) Auch die angegriffene Aussage „Eltern sollten nicht abwarten, bis ihre Kinder Opfer geworden sind!“ (Antrag Nr. 5), stellt keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Meinungsäußerung dar. Soweit der Antragsteller meint, der Begriff des „Opfers“ knüpfe an strafbare Handlungen an und werde in gleichem Sinne wie in den Ausdrücken „Täter-Opfer-Ausgleich“ und „Opferentschädigungsgesetz“ verwendet, verhilft dies dem Antrag nicht zum Erfolg. Die Aussage wird von einem verständigen Leser dahingehend verstanden, dass die Antragsgegner ihre vom Dafürhalten und Meinen geprägte Auffassung zum Ausdruck bringen, dass die Kinder der angesprochenen Eltern deshalb zu „Opfern“ würden, weil die Sozialpädagogin des Antragstellers diese anleite. Dies stellt eine dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallende Äußerung dar, die weder eine Schmähekritik noch beleidigend ist.

Die Anträge Ziffer 1, 2 und 5 stellen daher mangels Tatsachenbehauptung keine Kreditgefährdung i.S. des § 824 BGB und als Meinungsäußerung auch keinen Eingriff in die sonstigen Rechte des Antragstellers (§§ 823, 1004 BGB) dar. Sie sind vom verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gedeckt, die Anträge sind daher abzuweisen.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch hinsichtlich der in Ziffer 3 angegriffenen Äußerung abzuweisen. Die Aussage lautet ausweislich der vorgelegten Pressemitteilung: „Pro Familia unterhält einige medizinische Institute, die jährlich über 70 % der Abtreibungstötungen in Deutschland „erledigen“ (Pro Familia Magazin 2/1992)“. Der Antragsteller kann die Aussage nur in der Weise angreifen, wie sie in der Presseerklärung enthalten ist. Die Aussage ist daher auch einschließlich des - vom Antragsteller in seinem Antrag nicht enthaltenen - Klammerzusatzes (Pro Familia Magazin 2/1992) zu beurteilen. Auf Nachfrage hat der Antragsteller erklärt, dass er die Aussage deshalb angreift, da die Angabe aus dem Jahr 1992 schon damals falsch gewesen sei. Der Abdruck im genannten Magazin sei irrtümlich geschehen.

Zutreffend geht der Antragsteller davon aus, dass es sich insoweit ausschließlich um eine Tatsachenbehauptung handelt. Die Aussage bezieht sich auf einen konkreten Vorgang, der als behauptetes tatsächliches Geschehen dem Beweis zugänglich ist.

24

Die Kammer teilt darüber hinaus die Auffassung, dass der verständige Leser in der angegriffenen Behauptung nicht nur eine (hier zutreffende) Wiedergabe eines Zitates sieht, sondern die Aussage dahingehend versteht, dass im Zeitraum vor dem Erscheinen des Magazins Pro Familia 2/1992 medizinische Institute über 70 % der Abtreibungstötungen in Deutschland vorgenommen hätten, sich die Antragsgegner also die Aussage unter Angabe der Quelle zu eigen machen.

Unter Zugrundelegen dieses Verständnisses der angegriffenen Aussage genügt der Kammer die eidesstattliche Versicherung der Geschäftsführerin Norma Skroch des Antragstellers vom 23.08.2007 nicht, um anzunehmen, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die angegriffene Tatsachenbehauptung falsch sei. Die Geschäftsführerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung erklärt: „Insbesondere trifft die Angabe zu, dass in Pro-Familia-Einrichtungen in Deutschland nach den Statistiken der vergangenen Jahre weniger als 5 % aller legalen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden und deshalb niemals ca. 100.000 ungeborene Kinder jährlich von Pro Familia getötet wurden.“ Dies stellt kein Glaubhaftmachungsmittel für die Behauptung dar, die von den Antragsgegnern in der Presseerklärung enthaltene Aussage sei schon im Jahr 1992 falsch gewesen. Die eidesstattliche Versicherung bezieht sich nicht auf das Jahr 1992, sondern bezieht sich auf Statistiken der vergangenen Jahre. Darüber hinaus ist unklar, ob die Tatsachenbehauptung der Zahl von Abbrüchen im Jahr 1992 und des Anteils des Antragstellers daran Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Geschäftsführerin des Antragstellers ist. Andere Quellen der Wahrnehmung hat die Geschäftsführerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung nicht aufgezeigt. Der Antragsteller hat somit seine Behauptung, die angegriffene Tatsachenbehauptung sei falsch, nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Da die Kammer mit Hinweisbeschluss vom 23.08.2007 bereits darauf hingewiesen hatte, dass insoweit keinerlei Glaubhaftmachungsmittel vorgelegt worden sind, bedurfte es nicht eines erneuten Hinweises.

3. Auch der Antrag Ziffer 4 ist zurückzuweisen. Die angegriffene Aussage „Pro Familia tötete somit früher ca. 100.000 ungeborene Kinder jährlich und erhielt hierfür ein Blutgeld von Euros in zweistelliger Millionenhöhe“ beinhaltet zum einen Tatsachenbehauptungen, zum anderen Meinungsäußerungen. Soweit der Antragsteller die Tatsachenbehauptung angreift (der Antragsteller habe somit früher zur Abtreibung von ca. 100.000 ungeborenen Kindern beigetragen), hat der Antragsteller nicht dargetan,

dass diese Tatsachenbehauptung falsch ist. Die Aussage nimmt erkennbar („somit“) Bezug auf die in der vorangegangenen Tatsachenbehauptung genannte Quote von 70 %. Nach Angabe des Antragstellers errechnet sich die Zahl von 100.000 Abbrüchen aus der Zahl der legalen Abbrüche nach der staatlichen Statistik. Falsch sei, so der Antragsteller, die Anteilzahl „70 %“. Letzteres hat der Antragsteller jedoch - wie oben ausgeführt - nicht glaubhaft gemacht. Die eidesstattliche Versicherung gibt zwar an, dass niemals „ca. 100.000 ungeborene Kinder jährlich von Pro Familia getötet wurden“. Im Hinblick darauf, dass im Magazin Pro Familia 2/1992 diese von dem Antragsteller als falsch bezeichnete Quote jedoch tatsächlich abgedruckt worden ist und sich der eidesstattlichen Versicherung keine Einzelheiten entnehmen lassen, aus welchem Grund diese Angabe falsch ist bzw. woher die Versichernde ihre Erkenntnis hat, ist für die Kammer nicht glaubhaft gemacht, dass die angegriffene Behauptung falsch ist.

Die angegriffene Aussage beinhaltet darüber hinaus auch Meinungsäußerungen, indem sie die Handlung des Antragstellers als „Töten“ sowie den Erhalt des Honorars als „Blutgeld“ bezeichnet. Das Verb „töten“ wird für den verständigen Leser in diesem Zusammenhang erkennbar nicht im Sinne einer strafrechtlichen Vorwerfbarkeit, sondern im Sinne von „abtöten“ als wertende Meinungsäußerung hinsichtlich eines Abtreibungsvorgangs verwendet. Die Angabe der Bezeichnung eines Honorars für Beratungen im Zusammenhang mit Abtreibungen bzw. für die Vornahme einer Abtreibung als „Blutgeld“ liegt nach Auffassung der Kammer an der äußeren Grenze des noch vom Schutz der Meinungsfreiheit erfassten Bereichs. Der rechtlichen Beurteilung muss jedoch zugrunde gelegt werden, dass auch scharfe und übersteigernde Äußerungen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG unterfallen. Gerade in dem Fall, in dem es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfGE 7, 198, 212). Dies ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Folge der fundamentalen Bedeutung, die die Meinungsfreiheit für die menschliche Person und die demokratische Ordnung hat. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person als Schmähung oder Beleidigung im Vordergrund steht ist sie vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt und tritt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht mehr zurück (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.). Dabei mag im Streitfall die Bezeichnung eines Honorars als „Blutgeld“ geschmacklos sein,

sie ist jedoch Ausfluss einer pointierten Äußerung bei einem die Öffentlichkeit emotional bewegenden Thema, so dass noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Herabsetzung des Antragstellers im Vordergrund steht. Dem Antragsteller steht daher auch insoweit kein Unterlassungsantrag zu.

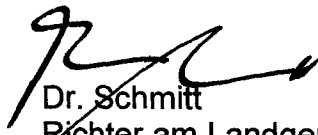
Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist daher insgesamt zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.



Dr. Singer
Richter am Landgericht



Dr. Schmitt
Richter am Landgericht



Lembach
Richter am Landgericht